

RS Vwgh 1997/9/11 93/15/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §28;

Rechtssatz

Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, einem bauausführenden Unternehmer durch Jahre hindurch einen Millionenbetrag zur Verfügung zu stellen, ohne daß dieser eine nennenswerte Leistung erbringt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993150127.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at